

**Studien-und Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Umweltsicherung
an der Fachhochschule Weihenstephan
(StuPO-U)**

**Vom 18. Dezember 2001,
geändert durch Satzung vom 20. Oktober 2004,
geändert durch Satzung vom 2. August 2006**



Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1, 79 Abs. 3 Satz 2, Art. 81 Abs. 1 und 84 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Umweltsicherung an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-U)

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I:
Allgemeines**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

**Abschnitt II:
Prüfungskommission**

- § 4 Prüfungskommission

**Abschnitt III:
Durchführung des Studiums**

- § 5 Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht
- § 6 Studienplan
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Bewertung der Leistungsnachweise
- § 9 Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis
- § 10 Akademischer Grad
- § 11 Eintritt in das Hauptstudium
- § 12 Studienschwerpunkte
- § 13 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit
- § 14 Praktische Studiensemester

**Abschnitt IV:
Geltungsbereich,
Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 15 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Grundstudiums
- Anlage 2 Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht des Hauptstudiums

**Abschnitt I:
Allgemeines**

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 18. September 1997 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 3. Dezember 1980 (GVBl S. 730) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 30. Mai 1996 (KWMBI II S. 806) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Ziel des Studiums ist die Ausbildung eines anwendungsorientierten Ingenieurs* für Umweltsicherung mit vertieften Kenntnissen in einem der in § 11 bezeichneten Studienschwerpunkte. ²Das Studium ist gekennzeichnet durch eine praxisbezogene Ausbildung in umweltrelevanten naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, ergänzt durch rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fachgebiete. ³Besonderer Wert wird auf die Vermittlung von fachübergreifender Kompetenz gelegt.

(2) Das Studium der Umweltsicherung befähigt zur Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen:

1. in der gewerblichen Wirtschaft

- Leitungsfunktionen in Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, der Abfallwirtschaft, der Boden- und Gewässersanierung und -pflege,
- als Koordinatoren für betrieblichen Umweltschutz,
- als Betriebsbeauftragte für Gewässerschutz, Abfall und Immissionsschutz,
- als Umweltsachverständige in Dienstleistungsunternehmen,
- in Planungs- und Beratungsunternehmen als projektierende und überwachende Ingenieurinnen/Ingenieure,

* Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

- als Umweltreferentinnen/ Umweltreferenten oder Umweltbeauftragte in Verbänden und Interessenvereinigungen der gewerblichen Wirtschaft (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern usw.),
 - als Umweltexpertinnen/Umweltexperten in Entwicklungsabteilungen gewerblicher Unternehmen;
2. im öffentlichen Dienst als Umweltsachverständige/Umweltreferenten
- auf kommunaler Ebene sowie auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene,
 - in Wasserwirtschaftsämtern, bei der Gewerbeaufsicht,
 - in technischen Überwachungsbehörden,
 - in nationalen und internationalen Umweltorganisationen und -verwaltungen sowie im Auftrag der Entwicklungshilfe,
 - in Forschungsinstituten und übergeordneten Behörden des Umweltschutzes;
3. als selbständige Unternehmerinnen/ Unternehmer, Beraterinnen/Berater und Sachverständige.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst acht Studiensemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium umfasst

1. zwei theoretische Studiensemester sowie
2. ein praktisches Studiensemester im dritten Studiensemester

und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Das Hauptstudium umfasst

1. ein praktisches Studiensemester im sechsten Studiensemester sowie
2. vier theoretische Studiensemester

und schließt mit der Diplomprüfung ab.

Abschnitt II: Prüfungskommission

§ 4

Prüfungskommission

(1) Für das Grund- und Hauptstudium wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

(2) Sie besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

Abschnitt III: Durchführung des Studiums

§ 5

Fächer, Stunden- und Prüfungsübersicht

(1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung sowie die Prüfung und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind die Fächer des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss aus ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden dann wie Pflichtfächer behandelt.
3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studienplan

(1) ¹Der zuständige Fachbereich fertigt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden auf der Grundlage der

- Allgemeinen Prüfungsordnung sowie
- dieser Studien- und Prüfungsordnung

einen Studienplan an. ²Er wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekanntzumachen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁴Der Studienplan soll Angaben enthalten über:

1. die zeitliche Aufteilung der Wochenstunden je Fach und Semester,
2. die Studienziele und -inhalte der Pflichtfächer
3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtfachgruppen (§ 11 Abs. 2

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltsicherung an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-U)

Satz 2) mit Stundenzahl, die konkrete Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte,

- den Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
- nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise
- die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation sowie
- die Fächer der Studienschwerpunkte sowie deren Studienziele und -inhalte

(2) Bei allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern und Wahlfächern ist dem Fachbereich rechtzeitig vor Ankündigung der Lehrveranstaltung ein Überblick über Inhalt, Art und Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzulegen.

(3) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche angebotenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer durchgeführt werden. ²Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Fächern begrenzt werden.

§ 7

Fachstudienberatung

Wer bis zum Ende des fünften Studiensemesters die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, ist verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8

Bewertung der Leistungsnachweise

Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt mit folgenden Notenziffern:

Notenziffern:	Entspricht Prädikat:
1,0 und 1,3	sehr gut
1,7 und 2,0 und 2,3	gut
2,7 und 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4,0	ausreichend
4,7 und 5,0	nicht ausreichend

§ 9

Diplom-Vorprüfungszeugnis und Diplomprüfungszeugnis

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung beziehungsweise Diplomprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster der

Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan.

§ 10

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ und „Diplom-Ingenieur (FH)“, Kurzform „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen und eine Diplomurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.

§ 11

Eintritt in das Hauptstudium

(1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer entweder

- die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat oder
- in der Diplom-Vorprüfung in den folgenden Fächern
 - Ingenieur-Mathematik (U101),
 - Statistik (U102),
 - Datenverarbeitung (U103),
 - Physik (U104),
 - Chemie (U105),
 - Biologie und Ökologie (U106),
 - Geowissenschaften (U107),
 - Umweltrecht (U108),
 - Technische Strömungslehre (U109) und
 - Abfallwirtschaft 1 (U110)

mindestens achtmal die Fachendnote "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Prüfungskommission im Falle des Abschlusses der Diplom-Vorprüfung in einem eng verwandten Studiengang auf Antrag den Eintritt in das Hauptstudium unter der Auflage der Nachholung der fehlenden Prüfungen innerhalb einer bestimmten Frist gestatten, wenn der Studienfortschritt insgesamt den Anforderungen für den Eintritt in das Hauptstudium nach Absatz 1 entspricht.

§ 12

Schwerpunktstudium

(1) ¹In den beiden abschließenden Semestern des Hauptstudiums werden nach Maßgabe des Studienplans die Studienschwerpunkte

1. Bodenschutz und Bodensanierung,
2. Gewässerschutz und Gewässersanierung und
3. Abfallwirtschaft

angeboten. ²Ein Anspruch darauf, dass alle genannten Studienschwerpunkte angeboten werden, besteht nicht.

(2) ¹Das Schwerpunktstudium dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen der Umweltsicherung und bietet den persönlichen Neigungen der Studierenden breiten Raum. ²Ergänzend zu den Studienschwerpunkten werden Wahlpflichtfachgruppen in fächerübergreifender Form (Module) angeboten. ³Selbständige Bearbeitung von Projekten soll die Fachkompetenz vertiefen und den Erwerb wichtiger Schlüsselqualifikationen fördern.

(3) ¹Jeder Studierende muss zu Beginn des fünften theoretischen Semesters einen der in Absatz 1 genannten Studienschwerpunkte und drei Wahlpflichtfachgruppen wählen. ²Voraussetzung für den Eintritt in das Schwerpunktstudium ist die vollständige Ableistung des zweiten praktischen Studiensemesters.

§ 13

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit

¹Die Diplomarbeit kann frühestens zu Beginn des ersten und soll spätestens im zweiten auf das zweite praktische Studiensemester folgende Semester ausgegeben werden. ²Die Zulassung zur Diplomarbeit ist beim Prüfungsamt zu beantragen und setzt voraus, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist und der Studierende das zweite praktische Studiensemester vollständig abgeleistet hat.

§ 14

Praktische Studiensemester

(1) ¹Die praktischen Studiensemester in geeigneten Ausbildungsbetrieben stellen die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis her. ²Das Praktikum soll grundsätzlich nicht unterbrochen werden.

(2) Zum Eintritt in das erste praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer in den Fächern der Diplomvorprüfung

- Ingenieur-Mathematik (U101),
- Statistik (U102),
- Datenverarbeitung (U103),
- Physik (U104),

- Chemie (U105),
- Biologie und Ökologie (U106),
- Geowissenschaften (U107),
- Umweltrecht (U108),
- Technische Strömungslehre (U109) und
- Abfallwirtschaft 1 (U110)

mindestens sechsmal die Note "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(3) Zum Eintritt in das zweite praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer

1. die Diplom-Vorprüfung insgesamt bestanden hat,
2. das erste praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat und
3. in der Diplomprüfung in folgenden Fächern
 - Mechanische Verfahrenstechnik (U201),
 - Thermische Verfahrenstechnik (U202),
 - Mess- und Regeltechnik (U203),
 - Abfallwirtschaft 2 (U204),
 - Bodentechnologie (U205)
 - Hydrogeologie (U 206),
 - Hydrologie (U207)),
 - Mikrobiologie (U208),
 - Ökosysteme Mitteleuropas (U209),
 - Umweltanalytik (U210),
 - Umweltrecht und -verwaltung (U212),
 - Umweltmanagement und -planung (U213), und
 - Betriebswirtschaftslehre (U214)

mindestens sechsmal die Note "ausreichend" oder besser erzielt hat.

(4) ¹Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird auf Antrag von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn

1. der Studierende diese nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsruhe, Ableistung einer Wehrübung) und
2. die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt über nicht mehr als fünf Tage je praktisches Studiensemester erstrecken.

²Bei Ableistung einer Wehrübung wird abweichend von Satz 1 Nr. 2 von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen gemäß Satz 1 Nr. 2 auf mehr als fünf beziehungsweise gemäß Satz 2 auf mehr als zehn Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen; bei der Nachholung von Unterbre-

Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltsicherung an der Fachhochschule Weihenstephan (StuPO-U)

chungen wird stets auf volle Wochen aufgerundet. ⁴Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

Abschnitt IV: Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 15 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Diplomstudiengang Umweltsicherung an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 2001/2002 aufnehmen,
2. zwar vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juli 1995 (KWMBI II 1997 S. 724) in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 26. Mai 1999 (KWMBI II 2000 S. 264), gilt für alle Studierenden, für die Absatz 1 keine Anwendung findet und die ihr Studium im Fachhochschulstudiengang Umweltsicherung an der Fachhochschule Weihenstephan

1. ab dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben,
2. vor dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben und ohne beurlaubt worden zu sein oder das Studium unterbrochen zu haben nach dem Sommersemester 1995 in das Hauptstudium eingetreten sind mit der Maßgabe, dass für sie nur die Bestimmungen für das Hauptsemester gelten,
4. zwar vor dem Wintersemester 1995/1996 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden; über die Anrechnung erbrachter Leistungsnachweise und gegebenenfalls erforderliche Ergän-

zungsprüfungen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung und die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung nach vorstehenden Absätzen 1 und 2 nicht gilt, gelten die Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Umweltsicherung -Boden und Wasser an der Fachhochschule Weihenstephan vom 10. Mai 1993 (KWMBI II 1993 S. 782) und die Anlage Nr. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan (APO) vom 30. Mai 1996 (KWMBI II 1983 S. 806) fort.

§ 16* In-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umweltsicherung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 8. Juli 1995 (KWMBI II 1997 S. 724) in der Fassung des zweiten Änderungssatzung vom 26. Mai 1999 (KWMBI 1999 S. 264) mit den in § 14 Abs. 2 enthaltenen Einschränkungen außer Kraft.

(2) Die erste Änderungssatzung trat mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.

(3) Die zweite Änderungssatzung vom 2. August 2006 tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

* § 16 betraf die ursprüngliche Fassung vom 18. Mai 2001.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltsicherung
Grundstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise				
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnote	ECTS-Punkte
1	2	3	4	5 a	5 b	6	7	9
Pflichtfächer								
U101	Ingenieur-Mathematik	7	SU, Ü	SP	120	–	1,00	11
U102	Statistik	3	SU, Ü	SP	90	–	1,00	4
U103	Datenverarbeitung	4	SU, Ü	SP	90	–	1,00	5
U104	Physik	6	SU, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00	8
U105	Chemie	12	SU, Ü, Pr	SP	120	s. Studienplan	1,00	15
U106	Biologie und Ökologie	8	SU, Ü, Pr, Exl	SP	120	s. Studienplan	1,00	10
U107	Geowissenschaften	–	–	–	–	–	–	
U107-1	Geologie, Bodenkunde	4	SU, Ü, Pr, Exl	SP	90	s. Studienplan	0,60	5
U107-2	Gewässerkunde	2		SP	90	s. Studienplan	0,40	3
U108	Umweltrecht	2	SU, Pr	KL	90	–	1,00	2
U109	Technische Strömungslehre	3	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	5
U110	Abfallwirtschaft 1	2	SU, Ü, Exl	KL	90	–	1,00	2
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen								
U3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	–	–	–	–	–		
U3xx-1	Praxisseminar 1. Praktisches Studiensemester	5	SU, S, Pr, PA, exL	KOL	*	s. Studienplan		20
Anzahl Semesterwochenstunden der Pflichtfächer des Grundstudiums		58		Gesamt ECTS Punkte			90	

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltsicherung
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise					
Nr.	Fächer	Semester- wochen- stunden	Art der Lehr- veranstaltung	Art des Leistungsnach- weises und Bearbei- tungszeit in Minuten		Zulassungs- voraus- setzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnot- e	Gewicht bei Bildung der Prüfungsge- samtnote	ECTS- Punkte
				5 a	5 b				
Pflichtfächer									
<i>Technische Fächer</i>									
U201	Mechanische Verfahrenstechnik	4	SU, Ü	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	5
U202	Thermische Verfahrenstechnik	6	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	7
U203	Mess- und Regeltechnik	3	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	0,50	3
<i>Abfall, Boden, Wasser</i>									
U204	Abfallwirtschaft 2	2	SU, Ü, exL	KL	90	–	1,00	0,50	2
U205	Bodentechnologie	4	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4
U206	Hydrogeologie	4	SU, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4
U207	Hydrologie	3	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	0,50	3
<i>Biologisch-chemische Fächer</i>									
U208	Mikrobiologie	4	SU, Pr, S	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4
U209	Ökosysteme Mitteleuropas	–	–	–	–	–	–	1,50	
U209-1	Fauna Mitteleuropas in ihren Lebensräumen	3	SU, Ü, Pr, exL	SP	90	s. Studienplan	0,40	–	3
U209-2	Geobotanik	4		SP	90	s. Studienplan	0,60	–	4
U210	Umweltanalytik	4	SU, Ü, Pr	SP	90	s. Studienplan	1,00	1,00	4
<i>Wirtschaft, Management und Recht</i>									
U212	Umweltrecht und -verwaltung	3	SU, Ü	KL	90	–	1,00	0,50	3
U213	Umweltmanagement und -planung	–	–	–	–	–	–	1,00	
U213-1	Umweltmanagement	2	SU, S	KL	90	–	0,40	–	2
U213-2	Umweltplanung	3		KL	90	–	0,60	–	3
U214	Betriebswirtschaftslehre	4	SU, Ü	SP	90	–	1,00	1,00	4
U299	Diplomarbeit	4	–	DA	–	§ 11	1,00	3,00	20
Schwerpunkte									
U601	Abfallwirtschaft **	12	SU,Ü,Pr,exL,S	MP	30	s. Studienplan	1,00	3,00	12
U602	Bodenschutz und -sanierung **	12	SU,Ü,Pr,exL,S	MP	30	s. Studienplan	1,00	3,00	12
U603	Gewässerschutz und -sanierung **	12	SU,Ü,Pr,exL,S	MP	30	s. Studienplan	1,00	3,00	12
U7xx	Wahlpflichtfachgruppen	–	–	–	–	–	–	–	
U7xx-1	1. Wahlpflichtfachgruppe	6	SU,Ü,Pr,exL,S	MP/SP *	20/90 *	s. Studienplan	1,00	1,50	6
U7xx-2	2. Wahlpflichtfachgruppe	6	SU,Ü,Pr,exL,S	MP/SP *	20/90 *	s. Studienplan	1,00	1,50	6
U7xx-3	3. Wahlpflichtfachgruppe	6	SU,Ü,Pr,exL,S	MP/SP *	20/90 *	s. Studienplan	1,00	1,50	6
U8xx	Projektstudien	6	PA	ML, SA *	–	–	–	–	7

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltsicherung
Hauptstudium

A) Lehrveranstaltungen				B) Leistungsnachweise					
Nr.	Fächer	Semesterwochenstunden	Art der Lehrveranstaltung	Art des Leistungsnachweises und Bearbeitungszeit in Minuten		Zulassungsvoraussetzungen	Gewicht bei Bildung der Fachendnote	Gewicht bei Bildung der Prüfungsgesamtnote	ECTS-Punkte
				5 a	5 b				
Wahlpflichtfächer									
U52x	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ***	–	–	–	–	–	–	–	
U52x-1	1. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U52x-2	2. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U52x-3	3. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U52x-4	4. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U52x-5	5. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U52x-6	6. Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	KL/ML*	90/20 *	–	1,00	1/3	2
U9xx	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer ****	–	–	–	–	–	–	1,00	
U9xx-1	1. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–	2
U9xx-2	2. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–	2
U9xx-3	3. Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU, Ü, Pr	LN	–	–	1/3	–	2
Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen									
U3xx	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	–	–	–	–	–	–	–	
U3xx-2	Praxisseminar 2. Praktisches Studiensemester	5	SU, S, Pr, PA, exL	KOL	*	s. Studienplan	–	–	20
gesamt ECTS Punkte									150
Anzahl Semesterwochenstunden der				Notengewichte der					
- Pflichtfächer des Hauptstudiums		93		- Pflichtfächer				19,00	
- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		12		- Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer				2,00	
- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer		6		- Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer				1,00	
- Fächer der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen		5		- Diplomarbeit				3,00	
gesamt		116		Divisor zur Berechnung der Prüfungsgesamtnote				25,00	
<p>*) Genaue Festlegung im Studienplan. **) Von diesen drei Schwerpunkten ist einer zu wählen. ***) In den insgesamt sechs Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Student kann wählen, ob er diese Leistungsnachweise im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Die sechs Endnoten werden im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen und gehen jeweils mit dem Gewicht 1/3 in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung ein. *****) In den insgesamt drei Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern des Grund- und Hauptstudiums ist jeweils ein benoteter Leistungsnachweis zu erwerben. Der Studierende kann wählen, ob er die Leistung im Grund- und/oder Hauptstudium erwirbt. Aus den drei Noten der Leistungsnachweise wird gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 RaPO eine auf eine Nachkommastelle abgerundete Durchschnittsnote gebildet, die mit einfachem Gewicht in die Prüfungsgesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Diese Leistungsnachweise sind nicht bestehenserheblich für die Diplomprüfung.</p>									